



Wasserreglement

Gemeinde Böckten

27. Oktober 2003

Wasserreglement der Gemeinde Böckten

Reglement und Erläuterungen zu den Paragraphen

Der Zweck der Paragraphen wird jeweils rechts neben dem Paragraphentext erläutert.

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS	5
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht	6
§ 3 Technische Ausführung	6
B. WASSERABGABE	7
§ 4 Wasserlieferung	7
§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung	7
§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe	7
§ 7 Qualität des Trinkwassers	7
§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	7
C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG	8
§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	8
§ 10 Enteignungsrecht	8
§ 11 Hydranten	8
§ 12 Haftungsausschluss	8
D. PRIVATE WASSERLEITUNGEN	9/10
I. Bewilligungs- und Meldepflicht	9
§ 13 Bewilligung	9
II. Anschlussleitung	9
§ 14 Meldepflicht	9
§ 15 Erstellung und Kosten	9/10
§ 16 Durchleitungsrechte	10
III. Hausinstallation	10/11
§ 17 Hausinstallationen	10
§ 18 Erstellung und Kosten	11
§ 19 Abnahme und Kontrolle	11
IV. Betrieb	11
§ 20 Instandhaltungspflicht	11
§ 21 Regelmässige Spülung	11
§ 22 Haftung	11
§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht	11
E. WASSERMESSUNG	12
§ 24 Grundsatz	12
§ 25 Standort und Eigentum	12
§ 26 Auswechslung	12
§ 27 Nachprüfung	12
§ 28 Ablesung der Wasserzähler	12
§ 29 Vorübergehender Wasserbezug	12

F. FINANZIERUNG	13/14
V. Allgemeine Bestimmungen	13
§ 30 Grundsätze	13
§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren	13/14
§ 32 Vorab-Erstellung	14
§ 33 Zahlungsmodalitäten	14
VI. Einmalige Beiträge und Gebühren	15
§ 34 Erschliessungsbeitrag	15
§ 35 Anschlussgebühr	15
VII. Wiederkehrende Gebühren	16
§ 36 Grundsatz	16
§ 37 Grundgebühr	16
§ 38 Mengengebühr	16
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 39 Vollzug	16
§ 40 Rechtsschutz	16/17
§ 41 Strafbestimmungen	17
§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts	17
§ 43 Übergangsbestimmungen	17
§ 44 Inkrafttreten	18
H. Anhang zum Wasserreglement	19
1. Einmalige Beiträge	19
1.1 Erschliessungsbeiträge	19
1.2 Anschlussgebühren	19
2. Jährliche Gebühren	19
2.1 Grundgebühr	19
2.2 Mengengebühr	19
I. Erklärungen zum Anhang	20
1. Einmalige Beiträge	20
1.1 Erschliessungsbeiträge	20
1.2 Anschlussgebühren	20
2. Jährliche Gebühren	20
2.1 Grundgebühr	20
2.2 Mengengebühr	20

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Böckten (WV).

Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der WV ist die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Im GWP sind die Vorgaben der kantonalen Planung, d.h. die regionale Wasserbeschaffung, zu berücksichtigen.

§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Im übrigen Gemeindegebiet sind private Trinkwasserversorgungen erlaubt sofern diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

Das Einspeisen von Wasservorkommen in das öffentliche Netz ist nicht erlaubt.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Die Ausnahmen beziehen sich auf bestehende private Trinkwasserversorgungen im Baugebiet.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

Das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) hat gestützt auf Art. 276 der Lebensmittelverordnung (LMV) im Kreisschreiben Nr. 14 vom 9. November 1995 folgende technische Normen des SVGW, sofern sie die Hygiene betreffen, als Regeln der Technik anerkannt.

- *Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Sicht (W1)*
- *Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen (W3)*
- *Rückflussverhinderung (W3 Ergänzung 1)*
- *Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen (W4)*
- *Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirs (W6)*
- *Richtlinien für die Kontrolle und Reinigung von Wasserreservoirs (W8)*
- *Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellfassungen (W10)*

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 4 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

Das Versorgungsgebiet wird im Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 03. April 1967 wie folgt definiert:

- *im Baugebiet*
- *ausserhalb dem Baugebiet ist die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben entsprechend den Möglichkeiten der WV zu fördern und zu erleichtern.*

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslicheren Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

Bei Einschränkungen können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

§ 7 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

Aufzählend sind dies:

- *Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)*
- *Lebensmittelverordnung (LMV)*
- *Schweizerisches Lebensmittelbuch (LMB)*
- *Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV)*
- *Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HyV)*

§ 8 Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

Hier geht es vor allem um zeitliche und mengenmässige Limitierung von grösseren Bezügen, damit für das Netz kein Versorgungsengpass entsteht. (z.B. Bewässerungen, Füllen von Schwimmbassins etc.)

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst Anlagenteile, welche der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung, der Wasserförderung, der Wasserspeicherung und der Wasserverteilung (exkl. Hausanschlussleitung und Hausinstallation) dienen.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

Darunter fallen vor allem:

- Leitungen
- Hydranten
- Schieber
- Schiebertafeln

§ 10 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen sie in Ausnahmefällen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.

Für das Enteignungsverfahren gilt das Kantonale Enteignungsgesetz vom 19. Juni 1950.

§ 11 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

Wobei zu erwähnen ist, dass mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Produkthaftungspflicht auf den 1. Januar 1994 im Schadenfalle, d.h. bei einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität, die Beweispflicht des „ordnungsgemässen Betriebs und Instandhaltung“ gemäss Lebensmittelgesetzgebung bei der WV liegt.

D. Private Wasserleitungen

I. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 13 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen;
- c. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen, sofern Haupthähnen oder Wasseruhr tangiert werden;
- d. den vorübergehenden Wasserbezug;
- e. die Nutzung von privaten Quellen;
- f. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

II. Anschlussleitung

§ 14 Meldepflicht

Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

Entspricht Art. 276 Lebensmittelverordnung (LMV). Es besteht also kein Bewilligungsverfahren, sondern nur noch eine Meldepflicht.

§ 15 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV bewilligt, kontrolliert und repariert.

Die Anschlussleitung umfasst:

- Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
- ev. Absperrorgan
- Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude
- Mauerdurchführung
- Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude
- Absperrhahn
- Wasserzählvorrichtung

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

Nach SVGW W1 und W3 erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Verteilers von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird, in bezug auf die hygienische Qualität des Wassers bis zum Zähler, oder in Ermangelung desselben, bis zum ersten Absperrorgan der Anschlussleitung im Gebäude. In den SVGW- Richtlinien sind die Eigentumsverhältnisse der Anschlussleitung nicht definiert.

³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt die Grabarbeiten. Die WV bezahlt den Leitungsbau und die übrigen Kosten.

Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) erfasst (unter anderem) das Herstellen, Behandeln, Lagern, Transportieren, und Abgeben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (exkl. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die für den Eigengebrauch bestimmt sind). Somit liegt die Verantwortung bei demjenigen, der das Trinkwasser transportiert, d.h. beim Leitungseigentümer. Es ist demnach wichtig, dass die Eigentumsverhältnisse klar definiert sind.

Die Grabarbeiten werden im Schadenfall von der Gebäudeversicherung bezahlt, wenn der Zusatz für Wasserschaden mitversichert ist.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

Es ist zu beachten, dass keine Rohrendstränge entstehen.

§ 16 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

III. Hausinstallation

§ 17 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Bei einem nachträglichen Einbau, gemäss 43.2 übenimmt die Wasserversorgung die Kosten für den Rückflussverhinderer. (exkl. Einbau)

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

Art. 276 Lebensmittelverordnung:

⁴ *Die Bewilligung durch das Bundesamt bedürfen Mittel und Verfahren:*

a) zur Desinfektion von Trinkwasser;

b) zur Aufbereitung von Trinkwasser, wenn sie die Beschaffenheit des Trinkwassers verändern.

§ 18 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

Der Grundeigentümer ist seinerseits für die Einhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwasser (sofern an Dritte abgegeben) gemäss eidgenössischer Lebensmittelgesetzgebung im ganzen Gebäude verantwortlich.

§ 19 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV prüft die Hausinstallationen. Sie kann während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

Die Kosten der Prüfung werden von der WV übernommen resp. mit den Gebühren dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

IV. Betrieb

§ 20 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

Die Lebensmittelverordnung (LMV) schreibt zudem in Art. 276 vor, dass die Wasserversorgungsanlagen (sofern Wasser an Dritte abgegeben wird), von entsprechend ausgebildeten Personen überwacht und unterhalten werden muss.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

Gilt vor allem bei Leitungen mit stehendem Wasser wie z.B. Hausanschlussleitungen mit geringem Durchfluss, Sprinkleranlagen, Hydranten mit langer Zuleitung usw.

§ 22 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden und übermässigen Wasserverbrauch, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

Schäden können z. B. verursacht werden durch:

- *Verunreinigungen durch Rücksaugen, Rückdrücken oder Rückfliessen von verschmutztem Wasser in das Trinkwassernetz*
- *Leitungsbrüche*
- *undichte Ventile*

§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

E. Wassermessung

§ 24 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse, ausgenommen Löscheinrichtungen, an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

§ 25 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin den Standort des Wasserzählers.

§ 26 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 27 Nachprüfung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.

§ 28 Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.

§ 29 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug können mit einem Wasserzähler ausgerüstet werden.

Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

F. Finanzierung

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

Dies entspricht § 18 der Gemeindefinanzverordnung.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:

a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV.

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren decken zusammen die gesamten Baukosten der WV für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung (inkl. Beiträgen an regionale Anlagen usw.) , sowie allenfalls einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten.

Vorteilsbeiträge werden in Gebieten mit Neuerschliessungen erhoben, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet werden. Bei der Umstellung von reinen Gebühren auf Vorteilsbeiträge können innerhalb von zwei Jahren auch die "Baulücken" belastet werden.

b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;

Anschlussgebühren werden erst beim tatsächlichen Anschluss erhoben.

c. jährlichen Grundgebühren

Die jährlichen Gebühren decken zusammen die Unterhalts- und Werterhaltungskosten.

Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der bezogenen Wassermenge erhoben wird. Mit ihr ist ein Teil des Unterhaltes an der öffentlichen Wasserversorgung zu bestreiten, denn dieser ist unabhängig, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen (Werterhaltung, Fixkosten).

d. Mengengebühren

Mit der Mengengebühr wird die tatsächlich bezogene Trink-/Brauchwassermenge belastet.

e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Die Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen deckt die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen in der Wasserversorgung.

§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

Mit den Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren sind die gesamten Baukosten für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung, sowie allenfalls ein Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten zu bestreiten. Diese Beiträge und Gebühren sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indexiert werden.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grundgebühren und Mengengebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Wasserversorgungsanlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen müssen kostendeckend sein.

§ 32 Vorab- Erstellung

¹ Die Gemeinde kann auf Verlangen eine kommunale Wasseranlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der Privaten erstellen. Der Private hat diese Anlage vorzufinanzieren.

Die Gemeinde tritt als Bauherr auf, prüft das Projekt und überwacht Bau und Abrechnung, damit zu einem späteren Zeitpunkt keine Fehlinvestitionen übernommen werden müssen.

² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) §84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 33 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein Grundpfandrecht (§ 100 Abs. 7 des EG zum ZGB)

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

Die Höhe des Verzugszinses wird in der Vollzugsverordnung festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss)

³ Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

VI. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 34 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

Damit soll gewährleistet werden, dass die von der Gemeinde getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet werden.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

Die Nutzung der nun bestehenden Wasserversorgungsanlage ist jederzeit möglich. Das erschlossene Grundstück gewinnt an Wert.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche und wird bei der Erhebung der Anschlussgebühr angerechnet.

§ 35 Anschlussgebühr

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen wird. Früher bezahlte Erschliessungsbeiträge werden in Abzug gebracht.

Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die öffentliche Wasserversorgung nun genutzt wird.

² Die Anschlussgebühr wird in %., vom Brandversicherungswert. Bei ausserordentlichen Anforderungen an die Wasserversorgung legt der Gemeinderat die Höhe der Anschlussgebühr fest.

Im Sinne der Gleichbehandlung ist der Brandversicherungswert weiterhin massgebend für die Berechnung der Anschlussgebühr.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung dieses Wertes. (Zeitwert)

⁴ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhung des Brandversicherungswertes wird keine Anschlussgebühr erhoben.

⁵ Bei der Berechnung der Anschlussgebühr werden nicht berücksichtigt:

a. bei bestehenden Liegenschaften: Die nachweisbaren Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen.

b. bei Neu- und Umbauten: Die nachweisbaren Kosten von Massnahmen die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

VII. Wiederkehrende Gebühren

§ 36 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt der Gemeinde eine Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr.

Die jährlichen Gebühren werden neu in Form einer Grundgebühr (solidarischer Teil) und einer Mengengebühr (verursachender Teil) erhoben.

² Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres pro Rata verrechnet.

37 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird nach der Anzahl Wasserzähler und pro 300 m³ Wasserverbrauch erhoben. Pro Anschluss ist mind. eine Grundgebühr zu bezahlen.

Die Höhe der Gebühren wird im Anhang "Jährliche Gebühren" durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 38 Mengengebühr

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

G. Schlussbestimmungen

§ 39 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 40 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass der Gemeinderat den Erlass der Verfügungen an die Gemeindeverwaltung delegiert hat.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Er-

schliessungsbeiträge kann innere 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 41 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000.- Franken bestraft.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 21.Juni 1972 wird aufgehoben.

§ 43 Übergangsbestimmungen

¹ Der Erschliessungsbeitrag für unüberbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits an die Wasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten, wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes fällig.

Erschliessungsbeiträge für nicht überbaute aber wasser technisch erschlossene mögliche Bauparzellen werden fällig.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss innert 2 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 44 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom:

13. Juni 2003

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am:

21. August 2003 – Entscheid Nr. 371

Das Reglement tritt in Kraft am:

1. Januar 2004

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Verwalterin: